



August 2023

Tätigkeitsbericht Geldspiele 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Rechtsetzung	2
2.1	Bundesebene	2
2.1.1	Änderung von Bundesrecht	2
2.1.2	Änderung der Geldspielverordnung (SR 935.511; VGS)	2
2.1.3	Parlamentarische Vorstösse (Parlamentarische Vorstösse (admin.ch)).....	2
2.2	Kantonale Ebene	3
2.2.1	Präventionsabgabe der Kantone nach Art. 66 Geldspielkonkordat (GSK).....	3
2.2.2	Gemeinnützige Mittelverwendung der Reinerträge aus Lotterien.....	3
2.3	Internationale Ebene.....	3
2.3.1	Grenzüberschreitender Datenaustausch mit Liechtenstein.....	3
2.3.2	Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwetten (Magglinger-Konvention)	4
2.3.3	Gaming Regulators European Forum (GREF).....	4
2.3.4	Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden 2022	4
2.4	Kontaktpflege mit Organisationen und Bundesbehörden	4
2.4.1	Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel	4
2.4.2	Monitoring von Geldspielen in der Schweiz	4
2.4.3	Interkantonales Meeting - kleine Pokerturniere.....	5
3	Information und Kommunikation	5
4	Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug	5
4.1	Überprüfung der Bewilligungen der Gespa	5
4.2	Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK	5
4.2.1	Zusammenarbeit mit der Gespa	5
4.2.2	Zusammenarbeit mit der ESBK	5
5	Sekretariat Koordinationsorgan	6
6	Ausblick	6



1 Einleitung

Der Bund – konkret das Bundesamt für Justiz (BJ) – übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus (Art. 138 Abs. 2 BGS). Diese Kompetenz ist Teil der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes für die Oberaufsicht über den Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone (Art. 49 und 186 Abs. 4 BV). Im BJ ist der Fachbereich Rechtsetzungsprojekte II (RP II) für die Geldspiele zuständig. Zu den eigentlichen Oberaufsichtsaufgaben hinzu kommen insbesondere die Gesetzespflege auf Ebene des Bundes im Bereich der Geldspiele, zum Beispiel die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen, den Geldspielbereich betreffenden Revisionen und die Koordination der internationalen Zusammenarbeit sowie die Organisation der Evaluation des Geldspielgesetzes. RP II informiert zudem die Behörden von Bund und Kantonen, Bürgerinnen und Bürger, Parlamentsmitglieder, Medien und weitere Akteure über den Bereich der Geldspiele.

2 Rechtsetzung

2.1 Bundesebene

2.1.1 Änderung von Bundesrecht

Änderung der Geldwäschereiverordnung EJPD (SR 955.022; GwV-EJPD): Aufgrund der Änderungen des Geldwäschereigesetzes (SR 955.0; GwG) und der darauffolgenden Anpassung der Geldwäschereiverordnung (SR 955.01; GwV), mussten auch die Artikel 24 und 27 bis 20 der Geldwäschereiverordnung EJPD überarbeitet werden.

Diese Anpassungen traten gleichzeitig mit den Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe am 1. Januar 2023 in Kraft.¹ Das BJ hat Swisslos und die Loterie romande entsprechend informiert.

2.1.2 Änderung der Geldspielverordnung (SR 935.511; VGS)

Eine gesperrte Person hat das Recht, ihre Spielsperre aufheben zu lassen, wenn der Grund für die Sperre nicht mehr besteht (Art. 81 Abs. 1 Geldspielgesetz). Zuständig für die Aufhebung ist die sperrende Spielbank oder Veranstalterin von Grossspielen (Art. 82 Abs 2 Geldspielgesetz). Im heutigen Recht ist nicht geregelt, wer zuständig ist für das Aufhebungsverfahren, wenn es diejenige Spielbank oder Veranstalterin von Grossspielen nicht mehr gibt, welche die Sperre ausgesprochen hat. Im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung der Spielbanken per 2025 könnte dieser Fall eintreten, sollte eine bestehende Spielbank keine neue Konzession erhalten bzw. sich gar nicht mehr darum bewerben. Um diese Lücke zu schliessen wurden 2022 die Arbeiten für eine Änderung der Geldspielverordnung aufgenommen.

2.1.3 Parlamentarische Vorstösse ([Parlamentarische Vorstösse \(admin.ch\)](#))

Das BJ hat die Antworten für den Bundesrat der folgenden im Jahr 2022 eingereichten parlamentarischen Vorstösse vorbereitet:

[22.3112](#) Interpellation De La Reussille Denis. Glücksspielsucht.

[22.3340](#) Interpellation Michaud Gigon Sophie. Ist der Schutz von Spielerinnen und Spielern drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes wirklich besser geworden?

¹ www.bj.admin.ch>Wirtschaft>Geldspiele>Berichte und Gutachten

[22.3541](#) Interpellation Michaud Gigon Sophie. Sind Lootboxen und die damit einhergehenden Praktiken mit dem Schweizer Recht vereinbar?

[22.3844](#) Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Evaluation des Geldspielgesetzes: Die richtigen Fragen stellen, um die richtigen Massnahmen zu ergreifen.

[22.4296](#) Interpellation Chassot Isabelle. Ist die Sperrung von nicht bewilligten Online-Angeboten genügend wirksam?

2.2 Kantonale Ebene

Die Zusammenarbeit mit den Kantonen findet auf verschiedenen Ebenen und themenbezogen statt. Beispielsweise im Rahmen der Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel. (vgl. Ziff. 2.4).

2.2.1 Präventionsabgabe der Kantone nach Art. 66 Geldspielkonkordat (GSK)

Die Swisslos und die Loterie Romande sind verpflichtet, den Kantonen eine Präventionsabgabe von jährlich 0.5% der erzielten Bruttospielerträge zu entrichten. Der Betrag muss für die Prävention und Behandlung der Spielsucht eingesetzt werden.

Die jeweiligen Berichte der Kantone sind auf der Seite der Interkantonalen Geldspielaufsicht ([Gespa](#)) publiziert: [Anteil "Prävention": Erhebung bei den Kantonen 2022 - gespa](#).

2.2.2 Gemeinnützige Mittelverwendung der Reinerträge aus Lotterien

Die Kantone erstellen jährlich einen Bericht über ihre Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten. Diese müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Gespa fasst jährlich einen Bericht über die kantonale Mittelverwendung. Auf der Internetseite der Gespa sind die Berichte publiziert. Der letzte stammt aus dem Jahr 2022: [Mittelverwendung: Erhebung bei den Kantonen 2022 - gespa](#).

Die Aufsicht darüber, ob die Kantone diese Vorgaben einhalten, obliegt den Kantonen. Zum Teil unklar bleibt, welche kantonale Stelle zuständig ist, sollte sich eine Vergabestelle nicht an die Vorgaben der Mittelverwendung halten und beispielsweise die Mittel für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen einsetzen. Die Gespa weist in ihrem [Jahresbericht](#) 2022 (S. 23) darauf hin, dass sie die jährlichen Vergabungen durch die Kantone nicht systematisch beaufsichtigen könne. In ihrer [Medienmitteilung](#) vom 24. Oktober 2022 hält die Gespa fest, dass wie bereits im letzten Jahr erwähnt, die Prozesse verbessert und die Transparenz in mehreren Kantonen optimiert werden könnten.

2.3 Internationale Ebene

2.3.1 Grenzüberschreitender Datenaustausch mit Liechtenstein

Die Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich fanden in zwei Runden im Frühling und Sommer 2022 statt. Am 14. Juni 2022 haben sich die Delegationen beider Länder auf den Vertragstext geeinigt. Der Bundesrat hat am 30. September 2022 das Abkommen genehmigt und die Vernehmlassung eröffnet. Frau Bundesrätin Keller-Sutter und Frau Sabine Monauni, Regierungschef-Stellvertreterin in Liechtenstein, haben das Abkommen am 20. Oktober 2022 unterzeichnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 20. Januar 2023. Die Vorlage wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst.

2.3.2 Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwetten (Magglinger-Konvention)

Am 6. und 7. April 2022 fand das vierte Treffen des Ausschusses für Folgemassnahmen zur Magglinger-Konvention² statt, in welchem nebst dem BJ, das Baspo, die Gespa und Swiss Olympic die Schweiz vertreten. Die weiteren Länder im Follow-up Committee sind Italien, Griechenland, Norwegen, Portugal, Moldavien und die Ukraine. An der fünften Sitzung des Folgeausschusses vom 20. Oktober 2022 wurde der Schweizer Vertreter Willi Rauch vom BASPO zum Vizepräsidenten des Ausschusses gewählt. Ein neues interaktives Instrument zur Bestimmung der Typologie der Sportwettkampf-Manipulation wurde an der Sitzung vorgestellt.

2.3.3 Gaming Regulators European Forum (GREF)

Das BJ nahm am Treffen der europäischen Geldspielbehörden in Wiesbaden teil, das vom 31. Mai bis 2. Juni 2022 stattfand.

Das BJ übernimmt die Koordination zwischen den Behörden Gespa, ESBK und BJ bei den zahlreichen Anfragen, die von den GREF-Mitgliedern anderer Länder zu Praxis und Gesetzgebung im Geldspielbereich jeweils gestellt werden.

2.3.4 Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden 2022

Am 1. und 2. September 2022 fand das Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Schweiz) in Bern statt.

Das BJ beteiligte sich mit einer Präsentation über die Zuständigkeiten des BJ im Geldspielbereich und einem Überblick über die hängigen Geschäfte.

2.4 Kontaktpflege mit Organisationen und Bundesbehörden

2.4.1 Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel

Zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) organisiert das BJ in unregelmässigen Abständen eine Plattform zum Austausch von Fragen im Sozialschutzbereich. Im Jahr 2022 fanden zwei Sitzungen statt. Die Plattform wendet sich an Sozialschutzorganisationen, kantonale Vertreter und Vertreterinnen von Gesundheitsbehörden und die beiden Aufsichtsbehörden Gespa und Eidgenössische Spielbankenkommission. Ziel ist die gegenseitige Information bei Problemen und die Suche nach gemeinsamen Lösungen, dabei sollen Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Das dritte Treffen der Austauschplattform fand am 25. Januar 2022 statt. Themen der Sitzung waren vor allem das Datenmonitoring und der Wunsch nach einem koordinierten Vorgehen betreffend Aufhebung der Spielsperren. Zudem wurde das Konzept für die Austauschplattform ausgearbeitet und in der 2. Sitzung vom 29. November 2022 angenommen.

2.4.2 Monitoring von Geldspielen in der Schweiz

Unter Federführung der KKBS wurde 2022 ein nationales Monitoringsystem im Bereich des Geldspiels entwickelt. Die Indikatoren, die für die Implementierung eines Monitoringsystems notwendig sind, wurden dabei im Rahmen eines Soundingboards, das am 2. Mai 2022 stattfand und an welchem auch das BJ teilnahm, besprochen.

² SR 0.415.4

2.4.3 Interkantonales Meeting - kleine Pokerturniere

Am 3. März 2022 fand, organisiert von den Kantonen LU, AG und SO, ein Treffen zum Thema Umsetzung der kleinen Pokerturniere statt, an welchem auch das BJ teilnahm. Das BJ wurde dabei gebeten, in Zukunft diese Treffen zu organisieren. Das BJ nahm die Frage mit der Gespa auf, da diese die Oberaufsicht über die Kantone im Bereich der Kleinspiele wahrnimmt. Eine von der Gespa durchgeführte Umfrage bei Kantonen, ob ein Bedürfnis nach interkantonalem Austausch bestehe, hat offenbar ergeben, dass das Interesse gering sei.

3 Information und Kommunikation

Das BJ informiert über verschiedene Kanäle die Öffentlichkeit. Dazu gehören Medien- und Bürgeranfragen und Informationen auf der Homepage, [z.B. mit Merkblättern](#)

2022 verschickte das BJ zwei [Rundschreiben](#) an die Aufsichts- und Vollzugsbehörden der Kantone im Geldspielbereich.

Im Laufe des Jahres beantwortete das BJ zudem verschiedenste Anfragen zum Gelspielgesetz.

4 Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug

Der Bund übt die Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug aus. Insbesondere soll die einheitliche und korrekte Anwendung von Bundesrecht durch die kantonalen und interkantonalen Behörden sichergestellt werden.

4.1 Überprüfung der Bewilligungen der Gespa

Das BJ erhielt im Jahr 2022 63 Spielbewilligungen von der Gespa zur Überprüfung vorgelegt. Dabei handelte es sich in erster Linie unproblematische Verfügungen, zumeist für physische und virtuelle Losprodukte.

Die Gespa hatte für die Rubbellose der Loterie romande, die auf den elektronischen Lotteriematrosen gespielt werden entschieden, dass sie auch der Spielsperre nach Art. 80 BGS unterstehen sollen. Die Loterie Romande hat gegen diese Entscheide beim Geldspielgericht Beschwerde erhoben. Das BJ hatte in seiner Stellungnahme zuhanden des Geldspielgerichtes vom 22. Dezember 2021 erklärt, den Entscheid der Gespa zu unterstützen. Das Geldspielgericht hat 2022 die Beschwerden abgewiesen. Die Fälle waren Ende 2022 noch hängig vor Bundesgericht.

Das BJ hat gegen keinen Entscheid der Gespa Beschwerde erhoben.

4.2 Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK

4.2.1 Zusammenarbeit mit der Gespa

Die Kontakte mit der Gespa finden vor allem im Rahmen der bestehenden Gremien statt (Koordinationsorgan, Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel) aber bei Bedarf auch themenspezifisch.

4.2.2 Zusammenarbeit mit der ESBK

Die Zusammenarbeit mit der ESBK und deren Präsident Fabio Abate verlief ohne Probleme. Auch die Zusammenarbeit mit dem neuen Leiter, Thomas Fritschi, verlief von Anfang an gut. Kontakte fanden im Zusammenhang mit konkreten Fragen, wie z.B. die Stellungnahmen auf parlamentarische Vorstösse, oder bei Bürgeranfragen statt, wie auch beim Verfahren zur

Erteilung der neuen Spielbankenkonzessionen oder im Rahmen der ersten Vorbereitungen zur Evaluation des Geldspielgesetzes.

5 Sekretariat Koordinationsorgan

Die Hauptaufgabe des Koordinationsorgans besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Dies betrifft vor allem die Lösung von Abgrenzungsproblemen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bereich der Spielbanken und demjenigen der Grossspiele. Es gab keine Abgrenzungsprobleme zwischen der ESBK und der Gespa und die Mitglieder sahen keinen Diskussionsbedarf bei weiteren, das Koordinationsorgan betreffenden Themenbereichen. Daher traf sich das Koordinationsorgan im Jahr 2022 nur einmal, am 25. Oktober 2022. Vgl. den [Tätigkeitsbericht](#) auf der Homepage des BJ.

6 Ausblick

In den nächsten Jahren wird sich das BJ mit der Evaluation des Geldspielgesetzes befassen. Es hat mit der Erarbeitung eines Vorkonzeptes für die Evaluation des Geldspielgesetzes begonnen.